

Satzung des Wasserverbandes Hümmling in Werlte

Landkreis Emsland

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Hümmling“ und hat seinen Sitz in Werlte im Landkreis Emsland.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Inhalt „Wasserverband Hümmling“.
- (5) Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der im § 2 genannten Mitglieder.

(§§ 1, 3, 6 WVG)

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

1. Samtgemeinde Dörpen
2. Samtgemeinde Lathen
3. Samtgemeinde Nordhümmling
4. Samtgemeinde Sögel ohne das Gebiet der Gemeinden Klein Berßen und Groß Berßen
5. Samtgemeinde Werlte
6. Stadt Papenburg
7. Gemeinde Rhede
8. Stadt Friesoythe für das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Gehlenberg u. Neuvrees
9. Gemeinde Westoverledingen für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Völlen

(§§ 4, 22, WVG)

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Trink- und Brauchwasser zu beschaffen, aufzubereiten und an die Anschlußnehmer oder Dritte zu verteilen.
2. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen und Anlagen zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
3. Erhebung von Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigung (Abwasserabrechnungsaufgabe) für die Mitglieder des Verbandes auftragshalber auf der Grundlage eines gesondert abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrages.

(§ 2 WVG)

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband versorgt seine Mitglieder oder Dritte mit Trink- und Brauchwasser und sorgt für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen. Er hat die nötigen Quellen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen gemeinsamen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).
- (2) Der Verband betreibt die Wasserversorgung gegenüber den Anschlußnehmern im Gebiet seiner korporativen Mitglieder auf

der Grundlage der „Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tariffkunden mit Wasser“.

- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus den Bestandsplänen und anderen Aufzeichnungen, die beim Verband aufbewahrt werden.
- (5) Der Verband ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- (6) Der Verband übernimmt unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 3 für die Mitglieder des Verbandes auch die Abwasserabrechnungsaufgabe.

(§ 5 WVG)

§ 5

Benutzung der Anlagen durch die Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anschluß der einzelnen Grundstücke an die Wasserleitung sowie die Abgabe von Wasser durch Erlaß einer Ortssatzung zu regeln.
- (2) Im Übrigen werden vom Verband die Rechtsbeziehungen zu den Tariffkunden durch „Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tariffkunden mit Wasser“ geregelt.

(§§ 28 bis 32 WVG)

§ 6

Verbandsschau

- (1) Eine Verbandsschau findet nicht statt.

(§ 45 WVG)

§ 7

Organe

- (1) Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

(§ 46 WVG)

§ 8

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsteher und weitere 6 ordentliche und 7 stellvertretende Mitglieder (Beisitzer). Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Ein ordentlicher Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.

(§ 52 WVG)

§ 9

Bildung des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Stellvertreter für die sich aus § 11 ergebende Zeit.
- (2) Der Verband hat das Ergebnis der Wahl der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(§§ 52 und 53 WVG)

§ 10

Abberufung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der von der Verbandsversammlung vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

- (2) Soweit die zur Vertretung des Verbandes erforderlichen Vorstandsmitglieder fehlen oder an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert sind, kann die Aufsichtsbehörde andere Personen bis zur Behebung des Mangels bestellen.

(§ 53 WVG)

§ 11

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Das Amt des Vorstandes endet vorbehaltlich des Abs. 4 mit der jeweiligen Wahlperiode der Ratsmitglieder der niedersächsischen Gemeinden (§ 33 NGO), zum ersten Mal am 31.10.2011.
- (2) Sofern Personen als Inhaber von kommunalen Ämtern oder Ehrenämtern dem Vorstand angehören, endet ihre Amtszeit mit dem Ausscheiden aus diesem Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablaufe der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz zu wählen.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, seiner Nachträge und der Jahresrechnung,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als €100.000,00,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte.

- (2) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

(§§ 54 und 55 WVG)

§ 13

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher und seinem Stellvertreter mit.
- (2) Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(§ 56 WVG)

§ 14

Beschließen im Vorstände

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsteher den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

- (5) Die Beschlüsse sind in Protokollen festzuhalten, die Niederschriften vom Vorsteher und Protokollführer zu unterzeichnen.

(§ 56 WVG)

§ 15

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(§ 54 WVG)

§ 16

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der im § 2 aufgeführten Mitglieder. Jedes Mitglied entsendet 2 Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Vertreter sind ehrenamtlich tätig.

Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

- (2) Die Vertreter der Mitglieder und Ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften der Mitglieder bestellt. Änderungen sind dem Vorsteher von den Mitgliedern innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzuzeigen.

Das Amt des bisherigen Vertreters in der Verbandsversammlung erlischt mit dem Eingang der schriftlichen Anzeige beim Vorsteher.

- (3) Als Entschädigung erhalten die Vertreter der Mitglieder und ihre Stellvertreter für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld sowie die Erstattung ihrer Fahrtkosten.

§ 17

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstehers, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Stellvertreter.
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Festsetzung des Haushaltsplanes (Wirtschaftsplanes) sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes (Wirtschaftsplanes).
6. Entlastung des Vorstandes.
7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung.
8. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
9. Beschlußfassung über „Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser“.

10. Beschlussfassung über den Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen zur Übernahme der Abwasserabrechnungsaufgabe von Mitgliedern des Verbandes.

11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(§ 47 WVG)

§ 18

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher und dem Stellvertreter mit. Der Vorsteher unterrichtet die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.

(2) Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.

(§ 48 WVG)

§ 19

Beschließen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Das Stimmenverhältnis richtet sich nach dem Wasserverbrauch.

Für je volle 100.000 cbm abgenommenes Wasser im Jahre erhält das Mitglied eine Stimme. Als Stichtag gilt der 31. Dezember eines jeden Jahres für das kommende Jahr.

Jedes Mitglied erhält mindestens eine und höchstens zweifünftel aller Stimmen.

Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich stimmen.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn die Mitglieder mit zwei Drittel aller Stimmen zustimmen.

(4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu unterschreiben.

(§ 48 WVG)

§ 20

Geschäftsführer, Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Er ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Weitere Aufgaben regelt eine Dienst- und Geschäftsanweisung.

(2) Der Verband stellt im Rahmen der jährlichen Stellenpläne die notwendigen Dienstkräfte ein.

(§ 57 WVG)

§ 21

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, außer in den dem Geschäftsführer obliegenden Belangen. Der Geschäftsführer vertritt den Verband für seinen Zuständigkeitsbereich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann der Vorsteher nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer abgeben. Die Erklärungen sind, sofern sie nicht notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(§ 55 WVG)

§ 22

Wirtschaftsplan

(1) Der Verband führt kaufmännische Rechnung.

(2) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest.

Der Wirtschaftsplan vertritt die Stelle des Haushaltsplanes.

Die gesetzlichen Vorschriften über den Haushaltsplan finden auf den Wirtschaftsplan sinngemäß Anwendung.

Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor dem Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher teilt den Wirtschaftsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(3) Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahre. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(4) Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Januar.

(§ 65 WVG)

§ 23

Überschreiten des Wirtschaftsplanes

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnisse treffen.

(2) Wenn die Verbandsversammlung mit der Sache noch nicht befaßt ist, beruft sie der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Wirtschaftsplan.

(§ 65 WVG)

§ 24

Tilgung der Schulden

(1) Der Verband tilgt seine für voraussichtlich später wiederkehrende Bedürfnisse aufkommenden Schulden vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.

(2) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.

(3) Für jedes langfristige Darlehen ist ein Tilgungsplan aufzustellen, in dem mindestens die nach dem Schuldenverhältnis erforderlichen Beiträge einzusetzen sind.

§ 25

Prüfen des Jahresabschlusses

(1) Der Vorstand stellt den Jahresabschluß des vergangenen Rechnungsjahres auf und gibt ihn im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen an die Prüfstelle.

(2) Die Prüfstelle erhält den Auftrag,

1. zu prüfen,

a) ob der Wirtschaftsplan eingehalten ist,

b) ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,

- c) ob bei den Einnahmen und Ausgaben nach dem Gesetz und sonstigen Vorschriften verfahren ist,
2. als Ergebnis der Prüfung einen Prüfbericht an den Vorsteher zu geben.
- (3) Prüfstelle ist die Prüfstelle für Wasser- und Bodenverbände des Wasserverbandstages in Hannover.

§ 26 Entlastung

Der Vorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(§§ 47 und 65 WVG)

§ 27 Bekanntmachungen

- (1) Die im Verbands vorkommenden Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird durch Abdruck im Amtsblatt des Landkreises Emsland.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

(§ 67 WVG)

§ 28 Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Emsland.

(§ 72 WVG)

§ 29 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, soweit die Nettokreditaufnahme 2,0 Mio. € übersteigt,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(§ 75 WVG)

§ 30 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Vertreter der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 WVG sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgabe bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(§ 27 WVG)

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 15.04.1999, zuletzt geändert am 06.07.2005, außer Kraft.

(§ 58 WVG)

49757 Werlte, 07.12.2016

WASSERVERBAND HÜMMLING

**Kewe
Verbandsvorsteher**

Hinweise:

1. *Es handelt sich bei diesem Dokument um die Verbandssatzung in der aktuellen Gesamtfassung, die auch die Änderungen seit der letzten Neufassung beinhaltet.*
2. *Die letzte Neufassung der Satzung mit Stand vom 16.12.2010 wurde am 15.02.2011 im Amtsblatt des Landkreises Emsland veröffentlicht.*
3. *Danach wurde die Satzung auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.12.2016 und Genehmigung des Landkreises Emsland vom 19.12.2016 mit Wirkung zum 01.01.2017 wie folgt geändert:*
 - a) *Aufnahme der Ziffer 3 des § 3*
 - b) *Ergänzung des § 4 um den Absatz (6)*
 - c) *Einfügen der Nummer 10 des § 17. Hierdurch wurde die bisherige Nummer 10 zur Nummer 11.*